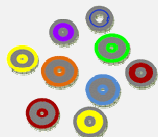


Datenschutz im Verein - ein Überblick-



Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

Europäisches Institut für das Ehrenamt
Dr. Weller
www.ehrenamt-europa.eu

Die „Erfindung“ des Datenschutzes



- 1983: „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts
- **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG)
 - maßgeblich: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - **Datenvermeidung + -sparsamkeit**

www.ehrenamt-europa.eu

Roter Faden



immer ...

- so viele Daten wie unbedingt nötig
- so wenige Daten wie möglich,
- um einen bestimmten **Zweck** zu erreichen

www.ehrenamt-europa.eu

Um welche Daten geht es ?



- **personenbezogene** Daten:
 - z.B. Name, Adresse, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Vertrags- und Besitzverhältnisse, Beruf, Partei- + Vereinsmitgliedschaften, Überzeugungen, Aussehen, Eigenschaften, Krankheiten, ...

www.ehrenamt-europa.eu

personenbezogene Daten



- Informationen, die einen
- bestimmten oder bestimmbaren (identifizierbaren)
- lebenden
- Menschen (nicht: juristische Person wie z.B. Verein, GmbH, AG)
- näher beschreiben

www.ehrenamt-europa.eu

Was wird mit Daten gemacht?



- **Erheben** = Beschaffen von Daten
- **Verarbeiten** = Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten (siehe nähere Definitionen im BDSG)
- **Nutzen** = jede weitere Verwendung personenbezogener Daten

www.ehrenamt-europa.eu

Auf welche Daten kann ein Verein nicht verzichten?



- Name und Anschrift des Mitglieds
- Bankverbindung bei Lastschrifteinzug gem. Satzung
- Eintrittsdatum
- Lizenzen
- Funktionen im Verein
- TelNr/E-Mail Vorstandsmitglied
- Geburtsdatum (Wettkampfklasse, Stimmrecht bei Volljährigkeit) oder reicht Geburtsjahr aus (Statistik)?
- E-Mail-Adr. allgemein, wenn Satzung E-Mail zulässt oder verlangt

www.ehrenamt-europa.eu

Wozu werden Daten gebraucht ? (Zweck Datenverwendung)



Wichtige Unterscheidung:

- **interne** Vereinsverwaltung!
 - Funktionieren des Vereins
 - *Erheben + Speichern* von Daten
- oder
- **Übermittlung** an „Dritte“, z.B.
 - Vereinszeitung - lokale Presse
 - Webseite - Verband

www.ehrenamt-europa.eu

Übermittlung von Daten über ...



- Vereinsveranstaltungen
- Ereignisse, an denen der Verein mitwirkt
- Spender
- Ehrungen, Geburtstage
- Sponsoring

- Übermittlung an Dritte weitaus problematischer als interne Nutzung, weil mehr Personen Kenntnis erlangen

www.ehrenamt-europa.eu

Datenübermittlung an „Dritte“: Was ist damit gemeint?



- Wer ist **Dritter**?
 - Personen außerhalb des Vereins
 - **unbefugte** Personen **innerhalb** des Vereins, weil deren Kenntnis unnötig ist

Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt

www.ehrenamt-europa.eu

Datenübermittlung: Wann erlaubt?



- ... wenn sie dem Satzungszweck entspricht
Fragen: Dient sie den Zielen des Vereins, die in der Satzung festgeschrieben sind? Ist der Verein auf bestimmte Öffentlichkeitsarbeit angewiesen?
 Etwa:
 - Sportverein berichtet über Wettkämpfe
 - ... Gesangsverein über Wertungssingen
 - ... Kulturverein über eigenes Theaterstück
 - ...

www.ehrenamt-europa.eu

Sonderfall: Mitgliederliste



- Mitglied kann zumindest Einsicht in Liste + deren Herausgabe **zur Wahrnehmung Mitgliedsrechte** verlangen
 (z.B. Minderheitenrechte, a.o. MV)
 - ➔ Papierform oder Datei?
 - ➔ welche Daten genau?
 - ➔ Erklärung abgeben: zweckgemäße Verwendung und spätere Löschung

Dr. Frank Weiler
Rechtsanwalt

www.ehrenamt-europa.eu

... Mitgliederliste



BGH 21.06.2010, II ZR 219/09:

Opposition verlangt Herausgabe an
Treuhand, der Positionspapier versenden soll

→ Beteiligungsrechte des Mitglieds

Näheres: www.weller-hilft.de, Startseite

Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt

www.ehrenamt-europa.eu

Für wen gilt das BDSG ?



- sämtliche privaten Personen und Vereinigungen,
wie z.B.
 - Einzelpersonen, Einzelfirmen,
Selbständige, Freiberufler
 - AG, GmbH, KG etc.
 - Vereine, Verbände, egal ob
gemeinnützig oder rechtsfähig

www.ehrenamt-europa.eu

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



- Es ist alles verboten!
- **Ausnahme 1:** Das BDSG oder andere §§ erlauben es
 - § 28 BDSG: Ausdruck von Datenvermeidung + sparsamkeit
- **Ausnahme 2:** Die betroffene Person willigt ein

www.ehrenamt-europa.eu

Dies erlaubt BDSG für Vereine (§ 28 BDSG)



Datenverwendung zulässig für Daten, die für den

Vereinszweck

unbedingt erforderlich sind,

ohne die ein

geregeltes Funktionieren des Vereins

also nicht möglich ist

Tipp: Lassen Sie sich vom Gesetzeswortlaut nicht verwirren!

www.ehrenamt-europa.eu

Besondere Arten personenbezogener Daten ...

... wie z.B. Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse/philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit (§ 3 Abs. 9, Koronarsport!)

- immer Einwilligung erforderlich oder Regelung durch Satzungsklausel (am besten getrennte Speicherung von anderen Daten)

www.ehrenamt-europa.eu

Information des Betroffenen (§ 4) bei ...

- ... Erhebung der Daten über
 - verantwortliche Stelle (Verein!)
 - Zweck Erhebung, Verarbeitung, Nutzung (wozu?)
 - mögliche Empfänger (wohin?)
- **Ausnahme:** Infos ohnehin schon bekannt

Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt

www.ehrenamt-europa.eu

Einwilligung des Betroffenen (§ 4a)



- freiwillige Entscheidung
- vorherige Aufklärung über Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung
- Hinweis auf Folgen Verweigerung
- i.d.R. Schriftform
- Einwilligung widerrufbar

Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt

www.ehrenamt-europa.eu

Einwilligung des Betroffenen (§ 4a)



- Schriftform erforderlich, soweit nicht wg. besonderer Umstände andere Form angemessen
- elektronische Form (E-Mail) statt schriftlicher Form nur statthaft, wenn mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz (§ 126a BGB) versehen
- großzügige Auslegung?

Dr. Frank Weller & Malte Jörg Lüpfen
Rechtsanwälte

www.ehrenamt-europa.eu

Ansprüche des Betroffenen auf ...



- Auskunft (§ 34)
- Berichtigung (§ 35)
- Löschung/Sperrung (§ 35)

www.ehrenamt-europa.eu

Anspruch auf Löschung (§ 35), wenn ...



- Speicherung (von Anfang an) unzulässig ist
- Daten für Zweck der Speicherung nicht mehr erforderlich sind
- **Sperrung** statt Löschung unter bestimmten Voraussetzungen (Aufbewahrungsfristen, übermäßiger Aufwand bei Löschung)

www.ehrenamt-europa.eu

Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 9)



- Verein muss technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten
- ... soweit Aufwand dafür angemessen ist
 - Näheres siehe **Anlage zu § 9**

„8 Gebote des Datenschutzes“

Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags-, Verfügbarkeitskontrolle, Datentrennung

Tipp: als Checkliste nutzen!

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter (§ 4 d, f) ...



ist vom Verein schriftlich zu bestellen,

- wenn *in der Regel* **mehr** als **9** Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **beschäftigt** werden

oder

- wenn Verein besonders sensible Daten (§ 3 Nr. 9) verarbeitet oder Daten für Persönlichkeits-/Leistungsprofile bestimmt sind (z.B. Kadereinteilung) **und** keine Einwilligung vorliegt

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



- **mit DV beschäftigte** Personen?
 - unerheblich, ob AN oder freier MA
 - Beschäftigungsverhältnis = auch ehrenamtliches Auftragsverhältnis im Verein
 - regelmäßige AufgWahrnehmung (muss keine Hauptaufgabe sein)
 - nicht nur unmittelbar Tätigkeit an DV-Anlage, sondern auch Vor- + Nacharbeiten + Nutzung

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



- **beschäftigt in diesem Sinne:**
 - jeder, der
 - im Auftrag des Vereins
 - regelmäßig
 - mit Hilfe der EDV-Mitgliederverwaltung
 - personenbezogene Daten
 - erhebt, verarbeitet oder nutzt

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



- also z.B.:
 - Vorstand
 - Abteilungsleiter
 - Webmaster
 - externer Dienstleister (Firma mit mehreren Beschäftigten zählt hier als 1 Person)

und ...

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



!

- ... auch: Schreibkräfte, Kursleiter, Übungsleiter etc., die lediglich aus DV stammende Angaben nutzen (z.B. Adressen, Teilnehmerlisten)

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



- **nicht** bestellt werden dürfen
 - Mitglieder des Vorstands oder
 - für die Datenverarbeitung des Vereins verantwortliche Personen/EDV-Leiter

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter ...



- muss die zur Aufgabenerfüllung erforderliche **Fachkunde + Zuverlässigkeit** haben
 - abhängig von Art und Umfang der DV
 - welche Daten?
 - besonders sensible?
 - wie viele?

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter ...



erhält zu Beginn seiner Tätigkeit vom Vorstand:

- „Verfahrensverzeichnis“ (§ 4e+g)
= Übersicht über im Verein praktizierte Datenverarbeitung → Liste gem. § 4e Nr. 1-9:
 - Welche Daten zu welchem Zweck? Wer hat Zugriff?
Welche techn/org Schutzmaßnahmen? etc. ...
 - = „Status quo“ der Datenverarbeitung

www.ehrenamt-europa.eu

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (§ 4g)



- wirkt auf Einhaltung Datenschutzgesetze hin
(z.B. durch Kontrollen), insbesondere:
 - überwacht ordnungsgemäße Anwendung DV-Programme
 - macht „Datenverarbeiter“ mit gesetzlichen Vorschriften + Datenschutz vertraut

Dr. Frank Weller & Malte Jörg Lüpfen
Rechtsanwälte

www.ehrenamt-europa.eu

Wenn kein Datenschutzbeauftragter ...



- bestellt werden muss, hat der Vereinsvorstand die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten anders sicherzustellen (§ 4g Abs.2a)

t

www.ehrenamt-europa.eu

Datengeheimnis (§ 5)



- Den bei der DV beschäftigten Personen ist untersagt, Daten unbefugt zu erheben, verarbeiten oder nutzen
(Datengeheimnis).
- Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis persönlich zu verpflichten!
(Bestätigung, dass man das Datengeheimnis kennt und beachtet)

www.ehrenamt-europa.eu

Datengeheimnis (§ 5)



- Wer ist „**bei der DV beschäftigt**“?
- weite Auslegung des Begriffs „beschäftigt“, Rechtsgrundlage Beschäftigung unerheblich, Auftragsverhältnis zum Verein reicht aus
 - ➔ alle Mitarbeiter/Innen, die Daten erheben verarbeiten, nutzen, auch wenn nur geringer Teil der Tätigkeit
 - ➔ nicht nur AN, sondern auch Praktikanten, freie MA, Ehrenamtler etc.

www.ehrenamt-europa.eu

bei DV beschäftigt ?



- Wer arbeitet mit DV bzw. Daten?
- etwa: Webmaster, Vorstandsmitglieder
Abteilungsleiter
- und**
- auch MA, die Daten lediglich zur Kenntnis nehmen = **nutzen**
(Schreibkräfte, Kursleiter, Übungsleiter etc.)
- Vertretungsvorstand (§ 26 BGB) muss sich nicht selbst verpflichten

www.ehrenamt-europa.eu

Muster:



Verpflichtungserklärung:

<https://www.datenschutzzentrum.de/wirtschaft/verpfls.htm>

Weiteres (z.B. Verfahrensverzeichnis)

www.gdd.de/

(Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V)

www.ehrenamt-europa.eu

Weitere Infos

- www.ehrenamt-europa.eu oder
- www.weller-hilft.de
 - ➔ jeweils **Forum Ehrenamt**
 - dort Magazin/Datenschutz** oder ...
- Infos zu(m)
 - Vereins- + Freiwilligenrecht
 - Datenschutz + Telemediengesetz
 - Fundraising
 - Fördermittel u.v.m.
- Kostenlos registrieren - anmelden - **loslegen!**



www.ehrenamt-europa.eu

Herzlichen Dank!

THE
END!



- Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
www.weller-hilft.de
- Ser-Ve Organisationsberatung
Inhaberin: Karin Buchner
www.ser-ve.de

www.ehrenamt-europa.eu